

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Kindergartengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 78/2016, Nr. 78/2017 und Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „verlässlich“ der Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 1)“ eingefügt.

2. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „das für die Führung des Kindergartens erforderliche Personal nicht gesichert ist“ durch die Wortfolge „die nach diesem Gesetz für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Kindergartens vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht nicht vorliegen“ ersetzt.

3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen), die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, sollen zudem eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren.“

4. Im § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „den §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

5. Im § 8 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

6. Im § 8 Abs. 5 wird nach dem Wort „Führung“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „Abs. 2 gilt für Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) sinngemäß“ eingefügt.

7. Im § 10 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Verlangen ist die Berechtigung nach Abs. 1 glaubhaft zu machen.“

8. Im nunmehrigen § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bezirkshauptmannschaft“, die Wortfolge „Bevollmächtigte des Bundes zur Durchführung von staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Hospitationen oder Einzelfallprüfungen“ eingefügt.

9. Im § 11 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „in Kindergärten ist“ die Wortfolge „unter Anwendung der staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten pädagogischen Grundlagendokumente“ eingefügt.

10. Im § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „seelischen“, das Wort „sprachlichen“, und nach der Wortfolge „Lernbereitschaft der Kinder zu fördern;“ die Wortfolge „durch entsprechende Werteerziehung sind die Kinder zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen;“ eingefügt.

11. Im § 11 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) In Kindergärten ist Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, nicht gestattet. Im Falle der Nicht-Befolgung hat der Rechtsträger des Kindergartens die Eltern (Erziehungsberechtigten) zu einem verpflichtenden (§ 15 Abs. 8) Gespräch zu laden. Im Rahmen dieses Gespräches hat die zuständige Kindergartenpädagogin unter Beiziehung der Kindergarteninspektorin die Intention des Verbotes näher zu erläutern; weiters sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Vermeidung weiterer Verstöße über ihre Verantwortung aufzuklären; dies ist schriftlich festzuhalten und dem Rechtsträger zur Kenntnis zu bringen.“

12. Im § 11 werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 4 bis 6 bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 11 Abs. 5 wird der Ausdruck „bis 3“ durch den Ausdruck „bis 4“ ersetzt.

14. In der Überschrift des § 12 wird nach dem Wort „Bedarfserhebung“ die Wortfolge „und Information über die entgeltfreie Besuchspflicht“ eingefügt.

15. Im § 12 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Weiters hat die Gemeinde bis zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die nach § 13b Abs. 1 lit. a im September besuchspflichtig werden, über die entgeltfreie Besuchspflicht (§ 16a Abs. 1) schriftlich zu informieren.“

16. Im § 12 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

17. Im § 13a Abs. 4 wird nach dem Wort „abgemeldet“ die Wortfolge „oder besucht es den Kindergarten nur unregelmäßig“ und nach dem Wort „Aufschub“ die Wortfolge „zur Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfes“ eingefügt.

18. Im § 13b Abs. 1 wird die Wortfolge „verpflichtet, im Ausmaß des Abs. 2 einen Kindergarten zu besuchen,“ durch die Wortfolge „, sofern sie nicht vorzeitig die Schule besuchen, im Ausmaß des Abs. 2 zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet,“ ersetzt.

19. Im § 13b Abs. 2 entfällt der Ausdruck „16 bis“.

20. Im § 13b Abs. 3 lit. a wird nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „aufgrund einer Behinderung,“ eingefügt.

21. Der § 13b Abs. 3 lit. b entfällt; die bisherigen lit. c bis e werden als lit. b bis d bezeichnet.

22. Im nunmehrigen § 13b Abs. 3 lit. c wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

23. Im nunmehrigen § 13b Abs. 3 lit. d entfällt die Wortfolge „bei Kindern nach Abs. 1 lit. a“, wird nach dem Wort „Bildungsaufgaben“ die Wortfolge „und Werteerziehung“ eingefügt, die Wortfolge „bzw. bei Kindern nach Abs. 1 lit. b die Aufgaben der Sprachförderung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplanes (§ 11 Abs. 4 lit. c)“ durch die Wortfolge „sowie dem Werte- und Orientierungsleitfaden“ ersetzt und nach der Wortfolge „wahrgenommen werden“ die Wortfolge „und kein Sprachförderbedarf besteht“ eingefügt.

24. Im § 13b Abs. 5 wird der Ausdruck „lit. b bis e“ durch den Ausdruck „lit. b bis d“ ersetzt.

25. Im § 13b Abs. 7 wird nach dem Wort „Wochen“ die Wortfolge „pro Kindergartenjahr“ eingefügt.

26. Im § 15 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. b bis e“ durch den Ausdruck „lit. b bis d“ ersetzt.

27. Im § 15 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

28. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, der Ladung zu einem Gespräch nach § 11 Abs. 3 nachzukommen.“

29. Im § 16 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „für wie viele Stunden – im Rahmen von 16 bis 20 Stunden – die Besuchspflicht besteht (Stundenausmaß) und“ und wird die Wortfolge „Das Stundenausmaß und die Kernzeit sind“ durch die Wortfolge „Die Kernzeit ist“ ersetzt.

30. Im § 16a Abs. 1 wird die Wortfolge „im festgelegten Stundenausmaß“ durch die Wortfolge „im Ausmaß“ und der Ausdruck „§ 16 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 13b Abs. 2“ ersetzt.

31. Im § 16a Abs. 2 entfällt nach dem Wort „ermöglichen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „sofern der Tarif nicht generell besonders niedrig gehalten ist“.

32. Im § 18 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „organisieren“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „sie kann generell oder im Einzelfall bestimmen, ob andere Fortbildungsveranstaltungen als gleichwertig gelten“ eingefügt.

33. Im § 18 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Sie“ durch die Wortfolge „Die Fortbildungsveranstaltungen“ ersetzt.

34. Im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „und zum besonders niedrigen Tarif, bei dem eine soziale Staffelung nicht notwendig ist (§ 16a Abs. 2),“ durch den Klammerausdruck „(§ 16a Abs. 2)“ ersetzt.

35. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck „bis 4“ durch den Ausdruck „bis 5“ ersetzt.

36. Im § 20 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Rechtsträger der Kindergärten haben der Landesregierung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke vorzulegen sowie unbeschränkt Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Kindergartens zu gewähren, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.“

37. Im § 20 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

38. Im nunmehrigen § 20 Abs. 4 wird nach dem Wort „überprüfen“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „bei einem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen den staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Werte- und Orientierungsleitfaden hat eine solche Überprüfung stattzufinden“ eingefügt sowie der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Ergebnis der Überprüfung im Hinblick auf den genannten Werte- und Orientierungsleitfaden ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.“

39. Der § 24 lautet:

„§ 24

Strafbestimmungen

(1) Eltern (Erziehungsberechtigte) begehen eine Verwaltungsübertretung, wenn sie

- a) gegen eine der Pflichten nach § 15 Abs. 2, 3 oder 4 erster Satz verstoßen;
- b) nach einer nochmaligen Aufforderung der Ladung zu einem Gespräch nach § 11 Abs. 3 entgegen § 15 Abs. 8 nicht nachkommen oder auch nach zwei Gesprächen nicht dafür Sorge tragen, dass das Verbot nach § 11 Abs. 3 eingehalten wird.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a sind von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis zu 440 Euro, solche nach Abs. 1 lit. b mit Geldstrafen bis zu 110 Euro zu bestrafen.“

40. Dem § 25 werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

„(11) Das Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. ../2019, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 13b Abs. 2 und 16 Abs. 4 sowie § 24 in der Fassung LGBl.Nr. ../2019, tritt am 15. März 2019 in Kraft.

(12) Die §§ 13b Abs. 2 und 16 Abs. 4, jeweils in der Fassung LGBl.Nr. ../2019, treten am 1. September 2019 in Kraft.

(13) Auf Grundlage des § 13b Abs. 3 lit. e in der Fassung vor LGBl.Nr. ../2019 erteilte Ausnahmen von der Besuchspflicht bleiben aufrecht.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Die vorliegende Novelle des Kindergartengesetzes (KGG) dient im Wesentlichen dazu, Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik) auf landesgesetzlicher Ebene umzusetzen.

Anzumerken ist, dass die bestehende Rechtslage im Kindergartengesetz bereits in wesentlichen Punkten der genannten Vereinbarung entspricht, zumal mit dieser neuen Vereinbarung die Inhalte der bisher auf dem Gebiet der Kinderbildung und -betreuung bestehenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (und zwar die Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, die Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und die Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18) zusammengeführt und weiterentwickelt werden.

Ungeachtet dessen sind zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik auf landesgesetzlicher Ebene verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen erforderlich; sie betreffen im Wesentlichen:

- die Änderungen im Zusammenhang mit der Anzeige der Betriebsaufnahme nach § 4: Künftig muss im Rahmen einer Anzeige über die Betriebsaufnahme geprüft werden, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht) für einen ordnungsgemäßen Kindergartenbetrieb vorliegen (§ 4 Abs. 1).
- die Vorgabe, dass Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen), die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben sollten (§ 6 Abs. 1).
- die Erweiterung der Zutrittsberechtigung zum Kindergarten auf Bevollmächtigte des Bundes zur Durchführung der staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Hospitationen oder Einzelfallprüfungen (§ 10);
- die Vorgabe, dass die Erziehung und vorschulische Bildung in Kindergärten unter Anwendung der staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten pädagogischen Grundlagendokumente zu erfolgen hat (vgl. § 11 Abs. 1); dazu gehören insbesondere der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“, der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, das „Modul für Fünfjährige“ sowie der „Werte- und Orientierungsleitfaden“;
- die Verankerung der Werteorientierung als ein weiterer Bildungsauftrag des Kindergartens (§ 11 Abs. 2);
- das Verbot für Kinder im Kindergarten, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist (§ 11 Abs. 3), einschließlich dessen verwaltungsstrafrechtlicher Absicherung (§§ 15 Abs. 8 iVm 24 Abs. 1 lit. b);
- die Verpflichtung der Gemeinde als Rechtsträger des Kindergartens, im Rahmen der Bedarfserhebung die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die im September besuchspflichtig werden, über die entgeltfreie Besuchspflicht bis zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres zu informieren (§ 12 Abs. 3);
- die Bestimmung, dass Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen, ex lege (und nicht wie bisher auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten durch die Kindergarteninspektorin) von der Besuchspflicht ausgenommen sind (§ 13b Abs. 1);
- die Festlegung der Besuchspflicht mit 20 Stunden (§ 13b Abs. 2); der bisher gesetzlich vorgegebene Rahmen von 16 bis 20 Stunden, innerhalb der das konkrete Ausmaß der Besuchspflicht durch den Rechtsträger des Kindergartens festgelegt werden konnte, entfällt (§ 16 Abs. 4);
- die Vorgabe, dass eine Ausnahme von der Besuchspflicht nicht mehr erteilt werden darf, wenn beim betreffenden Kind ein Sprachförderbedarf besteht (§ 13b Abs. 3 lit. d);

- die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage dafür, dass die Landesregierung die zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Informationen vom Rechtsträger des Kindergartens verlangen kann (§ 20 Abs. 2);
- die Verpflichtung der Landesregierung, bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Verstoß gegen den Werte- und Orientierungsleitfaden, eine Überprüfung des betreffenden Kindergartens durchzuführen (§ 20 Abs. 3).

1.2. Sonstige Änderungen

Abgesehen von den bereits angesprochenen Anpassungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik beinhaltet der Entwurf folgende weitere Neuerungen:

- Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass erforderliche pflegerische Hilfstätigkeiten künftig nicht nur durch Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) sondern auch durch Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten), die an einer entsprechenden Schulung (§ 18 Abs. 3) teilgenommen haben, durchgeführt werden können (§ 8 Abs. 5).
- Durch eine nachträgliche (förmliche) Feststellung des Sprachförderbedarfes kann auch für 4-jährige Kinder, die den Kindergarten bereits freiwillig besuchen, die Besuchspflicht begründet werden (§ 13a Abs. 4).
- Die bisher vorgesehene Möglichkeit, von der sozialen Staffelung abzusehen, wenn generell ein „besonders niedriger Tarif“ vorgesehen wird, entfällt (§§ 16a Abs. 2 und 19 Abs. 1).
- Außerdem wird Vorsorge getroffen, dass nicht vom Land organisierte Fortbildungsveranstaltungen als Fortbildungen im Sinne des § 18 anerkannt werden können (§ 18 Abs. 4).

2. Kompetenzen:

Dieses Gesetz stützt sich auf Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, wonach das Kindergartenwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.1. Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Änderungen im Zusammenhang mit der Anzeige der Betriebsaufnahme (§ 4 Abs. 1)

Nach § 4 Abs. 1 muss der Betrieb eines Kindergartens der Landesregierung mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung angezeigt werden. Im Rahmen dieser Anzeige war bisher lediglich zu prüfen, ob das für die Führung des Kindergartens erforderliche Personal gesichert ist. Künftig muss geprüft werden, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht) für einen ordnungsgemäßen Kindergartenbetrieb vorliegen (vgl. § 4 Abs. 1). Aufgrund der Ausweitung dieser Prüfung ist mit folgendem Mehraufwand zu rechnen:

Die Anzeigeverfahren werden von einem Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17/3) unter Einbindung der Kindergarteninspektorin bearbeitet. Bisher war für die Bearbeitung einer Anzeige im Schnitt ein Zeitaufwand von ca. 2 Stunden anzusetzen. Aufgrund des erweiterten Prüfungsumfanges ist mit einem Zeitaufwand pro Anzeige im Ausmaß von ca. 5 Stunden zu rechnen. Unter dieser Annahme ergibt sich pro Anzeigeverfahren ein Mehraufwand im Ausmaß von ca. 3 Stunden. Die bisherige Praxis zeigt, dass pro Jahr durchschnittlich etwa 2 Anzeigen zu bearbeiten sind. Auf dieser Grundlage ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von ca. 6 Stunden jährlich und daher insgesamt mit einem Mehraufwand in Höhe von ca. € 480,- pro Jahr zu rechnen.

	Gesamtaufwendungen pro produktiver Arbeitsstunde in Euro (GKL 17/3)	Gesamtaufwand für 6 Stunden
Personalaufwand	59,23	355,38
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	124,38
Summe	79,96	479,76
Summe gerundet	80,-	480,-

Verbot des Tragens, weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung (§ 11 Abs. 3, § 24 Abs. 1 lit. b)

Bei einem Verstoß gegen das für Kinder im Kindergarten geltende Verbot, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, sind die betreffenden Eltern (Erziehungsberechtigten) zu einem Gespräch zu laden (§ 11 Abs. 3). Dieses Gespräch wird in der Regel von der zuständigen Kindergartenpädagogin gemeinsam mit der Kindergarteninspektorin geführt. Für die weitere Berechnung wird der Einfachheit halber von der Bearbeitung durch zwei Landesbedienstete der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen. Weiters wird davon ausgegangen, dass ein Gespräch im Schnitt etwa 1 Stunde dauern wird. Unter diesen Annahmen ist pro Gespräch mit einem zusätzlichen Personalaufwand in Höhe von € 160,- zu rechnen. Derzeit ist nicht abschätzbar, wie viele Gespräche pro Jahr geführt werden müssen.

	Gesamtaufwendungen pro produktiver Arbeitsstunde in Euro (GKL 17/3)	Gesamtaufwand für 2 Stunden
Personalaufwand	59,23	118,46
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	41,46
Summe	79,96	159,92
Summe gerundet	80,--	160,--

Weitere Mehrkosten ergeben sich aus der Aufnahme eines zusätzlichen Straftatbestandes (Nicht-Befolgung der Ladung zu einem Gespräch nach § 11 Abs. 3). Strafverfahren zur Ahndung derartiger Verwaltungsübertretungen werden von einem Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 geführt, wobei pro Verfahren mit einem Zeitaufwand von ca. 3 Stunden zu rechnen ist. Daraus ergibt sich pro Strafverfahren ein Mehraufwand in Höhe von ca. € 240,-. Derzeit ist allerdings nicht abschätzbar, wie viele Strafverfahren pro Jahr wegen einer Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. b zu führen sein werden.

	Gesamtaufwendungen pro produktiver Arbeitsstunde in Euro (GKL 17/3)	Gesamtaufwand für 3 Stunden
Personalaufwand	59,23	177,69
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	62,19
Summe	79,96	239,88
Summe gerundet	80,--	240,--

Einzelfallprüfungen (§ 20 Abs. 3)

Aufgrund verpflichtend durchzuführender Überprüfungen bei Verstößen gegen den Werte- und Orientierungsleitfaden ist ebenfalls mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen: Derartige Überprüfungen werden von einem Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 durchgeführt, wobei pro Verfahren mit einem Zeitaufwand von ca. 4 Stunden zu rechnen ist. Daraus ergibt sich pro Überprüfung ein Mehraufwand in Höhe von ca. € 320,-. Derzeit ist allerdings nicht abschätzbar, wie viele Überprüfungen nach § 20 Abs. 3 pro Jahr durchgeführt werden müssen.

	Gesamtaufwendungen pro produktiver Arbeitsstunde in Euro (GKL 17/3)	Gesamtaufwand für 4 Stunden
Personalaufwand	59,23	236,92
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	82,92
Summe	79,96	319,84
Summe gerundet	80,--	320,--

Im Übrigen ergeben sich aus den unter I. Allgemeines, Punkt 1.1. angesprochenen Änderungen keine weiteren Mehraufwendungen.

Zu 1.2. Sonstige Änderungen

Nach § 18 Abs. 4 kann die Landesregierung bestimmen, dass nicht von ihr selbst organisierte Fortbildungsveranstaltungen als gleichwertig gelten. Diese Aufgabe wird von einem Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 wahrgenommen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Anerkennung im Durchschnitt einen Zeitaufwand von ca. 4 Stunden erfordert. Unter der weiteren Annahme, dass pro Jahr im Durchschnitt etwa 2 Lehrgänge anerkannt werden, ist mit einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von € 640,- zu rechnen.

	Gesamtaufwendungen pro produktiver Arbeitsstunde in Euro (GKL 17/3)	Gesamtaufwand für 8 Stunden
Personalaufwand	59,23	473,84
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	165,84
Summe	79,96	639,68
Summe gerundet	80,-	640,-

Im Übrigen ergeben sich aus den unter I. Allgemeines, Punkt 1.2. angesprochenen Änderungen keine weiteren Mehraufwendungen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll die Qualität der Betreuung in den Kindergärten des Landes weiter verbessert und den Kindern damit ein besserer Start in das Schulleben ermöglicht werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 4 (§§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1):

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen wird klargestellt, dass auch die in § 2 Abs. 1 geforderte Verlässlichkeit nach § 7 Abs. 1 zu beurteilen ist.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 1):

Nach Art. 13 Abs. 1 Z. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik ist das Land verpflichtet, pädagogische Konzepte, Leitbilder, Grundsätze, Schriften oder Statuten des Rechtsträgers eines Kindergartens vor der landesgesetzlichen Genehmigung auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu prüfen.

Diese Prüfung soll künftig im Rahmen der Anzeige der Betriebsaufnahme erfolgen. Bislang konnte die Eröffnung eines Kindergartens im Rahmen des Anzeigeverfahrens lediglich untersagt werden, wenn das für die Führung des Kindergartens erforderliche Personal nicht gesichert war. Künftig kann die Eröffnung eines Kindergartens (binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige) untersagt werden, wenn die Vorgaben zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Kindergartenbetriebes – insbesondere in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht – nicht eingehalten werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn das pädagogische Konzept oder das Leitbild eines Kindergartens dem staatsvertraglich vereinbarten Werte- und Orientierungsleitfaden (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 iVm Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik) widersprechen, ein Rechtsträger die Voraussetzungen nach § 2 (insbesondere die notwendige Verlässlichkeit und Handlungsfähigkeit) nicht erfüllt oder die erforderliche personelle Ausstattung des Kindergartens nicht gegeben ist.

Nachdem die spezifischen Anforderungen an die Räumlichkeiten eines Kindergartens (vgl. § 3 Abs. 1 bis 3) bereits im Bauverfahren zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 4), müssen diese Vorgaben im Zuge einer Anzeige über die Betriebsaufnahme nicht mehr geprüft werden.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 1):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird den Vorgaben des Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik entsprochen. Danach haben insbesondere Kindergartenpädagoginnen, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, nach Möglichkeit über eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu verfügen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Ob eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Von einer solchen Qualifikation wird insbesondere dann auszugehen sein, wenn die betreffende Kindergartenpädagogin (der betreffende Kindergartenpädagoge) bereits mehr als 10 Jahre im Bereich der frühen sprachlichen Förderung im Einsatz ist. Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll jenes Personal, das bereits im Einsatz ist, rasch nachqualifiziert werden.

Zu Z. 5 und 6 (§ 8):

Zu § 8 Abs. 4:

Im Abs. 4 wird der Verweis auf den bisherigen § 11 Abs. 4 (künftig § 11 Abs. 5) angepasst.

Zu § 8 Abs. 5:

Mit der letzten Novelle zum KGG, LGBl.Nr. 25/2018, wurde die Möglichkeit geschaffen, Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) auch außerhalb von Randzeiten an Stelle von Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) einsetzen zu können, soweit und solange Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) nicht zur Verfügung stehen (vgl. § 14 Abs. 2).

In personell bedingten Ausnahmesituationen können Kindergartengruppen demnach auch ausschließlich von Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) betreut werden. Es ist daher notwendig, dass auch Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) einfache pflegerische Hilfstätigkeiten nach Maßgabe einer schriftlichen ärztlichen Anordnung durchführen können. Besonders hervorzuheben ist, dass die Durchführung dieser Hilfstätigkeiten ausschließlich jenen Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) vorbehalten bleibt, die an einer Schulung nach § 18 Abs. 3 teilgenommen haben und durch einen Arzt entsprechend vorbereitet worden sind. Eine Anpassung des § 18 Abs. 3 ist nicht erforderlich, zumal nach dem geltenden Wortlaut dieser Regelung eine Teilnahme von Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) an solchen Schulungen nicht ausgeschlossen ist.

Zu Z. 7 und 8 (§ 10):

Nach Art. 19 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) das Recht, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und Einsicht in die Abrechnungen über die Verwendung von Fördermitteln aus der genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung zu nehmen; die Durchführung dieser Hospitationen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds. Sofern Zweifel bestehen, dass die in den Art. 1 und 3 der genannten Vereinbarung definierten Zielsetzungen und Bildungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, kann das BMBWF zudem Einzelfallprüfungen unter Beiziehung anderer Einrichtungen durchführen.

Vor diesem Hintergrund wird im nunmehrigen Abs. 1 die Zutrittsberechtigung zum Kindergarten erweitert und vorgesehen, dass auch zur Durchführung der angesprochenen Kontrollen Bevollmächtigte, Zutritt zum Kindergarten haben. „Bevollmächtigte“ können dabei Bedienstete des zuständigen Bundesministeriums oder aber entsprechend ermächtigte externe Personen (z.B. Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds) sein.

Gleichzeitig wird im neuen Abs. 2 festgelegt, dass Personen ihre jeweilige Zutrittsberechtigung auf Verlangen glaubhaft machen müssen. Sofern die entsprechende Berechtigung nicht glaubhaft gemacht wird, kann der Zutritt verweigert werden.

Zu Z. 9 bis 13 (§ 11):

Zu § 11 Abs. 1:

Mit der Ergänzung im Abs. 1 wird die Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik umgesetzt, wonach geeignete elementare Bildungseinrichtungen

(also insbesondere auch Kindergärten) die pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z. 6 der genannten Vereinbarung anzuwenden haben.

Pädagogische Grundlagendokumente nach Art. 2 Z. 6 leg. cit. sind insbesondere der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, das „Modul für Fünfjährige“ sowie der „Werte- und Orientierungsleitfaden“.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Ergänzung in Abs. 2 erster Satz ist mit Blick auf die in Art. 3 Abs. 1 erster Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik festgelegten Bildungsaufgaben erforderlich.

Mit der Ergänzung im Abs. 2 dritter Satz wird Art. 8 erster Satz der genannten Vereinbarung („Werteorientierung“) umgesetzt. Den Vorgaben des Art. 8 zweiter Satz dieser Vereinbarung wird bereits durch die Ergänzung im Abs. 1 entsprochen, wonach die Erziehung und vorschulische Bildung in Kindergärten unter Anwendung der pädagogischen Grundlagendokumente nach Art. 2 Z. 6 der genannten Vereinbarung (und damit auch unter Anwendung des Werte- und Orientierungsleitfadens) durchzuführen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung der deutschen Sprache (Abs. 2 vierter Satz) auch – wie in Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik vorgesehen – deren Anwendung mitumfasst.

Zu § 11 Abs. 3:

Mit dem neuen Abs. 3 soll Art. 3 Abs. 1 fünfter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik umgesetzt werden; danach ist – um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen – in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.

Der Begriff „weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung“ stellt darauf ab, wie eine Bekleidung von einem objektiven Betrachter gesehen wird. Es kommt dabei nicht auf die persönliche Absicht des Trägers an. Entscheidend ist, wie diese von Dritten wahrgenommen wird. Unter „Verhüllung des Hauptes“ ist jede Art von Bekleidung umfasst, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt. Aus dem Zusammenhang des Satzes ergibt sich, dass andere Verhüllungen des Hauptes – wie z.B. Verbände aus medizinischen Gründen oder Kopfbedeckungen aus Witterungsgründen und Ähnliches nicht von dieser Regelung umfasst sind.

Nach Art. 3 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik sind die Länder verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren. Vor diesem Hintergrund wird im Abs. 3 zweiter Satz vorgesehen, dass die Eltern (Erziehungsberechtigten) im Falle der Nicht-Befolgung des Verbotes zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden sind. Die Ladung hat durch den Rechtsträger des Kindergartens zu erfolgen. Die Befolgung der Ladung zu einem Gespräch nach § 11 Abs. 3 ist eine Elternpflicht (vgl. § 15 Abs. 8); kommen die betreffenden Eltern (Erziehungsberechtigten) der verpflichtenden Ladung nach nochmaliger Aufforderung nicht nach, so stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 24 Abs. 1 lit. b).

Das Gespräch selbst wird von der für die entsprechende Kindergartengruppe zuständigen Kindergartenpädagogin (bzw. Kindergartenassistentin, vgl. dazu § 14 Abs. 2) unter Beiziehung der Kindergarteninspektorin geführt. In diesem Gespräch soll den Eltern (Erziehungsberechtigten) Sinn und Zweck des Verbotes näher erläutert werden; weiters sollen sie über ihre Verantwortung für die Einhaltung des Verbotes aufgeklärt werden. Am Ende des Gespräches hat die Gesprächsleiterin (Kindergartenpädagogin) das Ergebnis des Gespräches zu dokumentieren und die schriftliche Dokumentation dem Rechtsträger zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 11 Abs. 4 bis 6:

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 werden die nachfolgenden Absätze als Abs. 4 bis 6 bezeichnet; weiters wird im nunmehrigen Abs. 5 der Verweis entsprechend angepasst.

Zu Z. 14 bis 16 (§ 12):

Mit der neuen Regelung des § 12 Abs. 3 soll der Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik entsprochen werden, wonach die Länder dafür Sorge

zu tragen haben, dass die betroffenen Eltern bis zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres über die entgeltfreie Besuchspflicht der 5-Jährigen informiert werden.

Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand erscheint es zweckmäßig, wenn die entsprechende Information der betroffenen Eltern (Erziehungsberechtigten) im Zuge der Bedarfserhebung durch die Gemeinden erfolgt.

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 werden die nachfolgenden Absätze als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

Zu Z. 17 (§ 13a):

Mit der Ergänzung „*oder besucht es den Kindergarten nur unregelmäßig*“ soll klargestellt werden, dass ein Sprachförderbedarf auch in jenen Fällen förmlich (nach § 13a Abs. 1 und 2) festgestellt und dadurch in weiterer Folge die Besuchspflicht eines 4-jährigen Kindes (vgl. § 13b Abs. 1 lit. b) begründet werden kann, wenn dieses zwar zum Besuch des Kindergartens angemeldet ist, den Kindergarten jedoch nicht regelmäßig besucht, obwohl dies aufgrund des vorhandenen Sprachförderbedarfes notwendig wäre. Von einem „*unregelmäßigen Kindergartenbesuch*“ ist auszugehen, wenn das Kind den Kindergarten in einem so geringen Ausmaß besucht, dass eine sinnvolle Sprachförderung nicht möglich ist.

Zu Z. 18 bis 25 (§ 13b):

Zu § 13b Abs. 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung werden Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen, ex lege (und nicht wie bisher auf Antrag der Eltern durch die Kindergarteninspektorin) von der Besuchspflicht ausgenommen (vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Zu § 13b Abs. 2:

Mit der Änderung im Abs. 2 wird berücksichtigt, dass nach Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik das Mindestausmaß der Besuchspflicht 20 Stunden (und nicht wie bisher 16 bis 20 Stunden) an mindestens vier Tagen pro Woche zu betragen hat. Diese Änderung soll allerdings erst ab dem Kindergartenjahr 2019/20 wirksam werden (vgl. dazu § 25 Abs. 12).

Zu § 13b Abs. 3:

Mit der Ergänzung im Abs. 3 lit. a wird den Vorgaben des Art. 5 Abs. 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Änderung im Abs. 1 erster Satz, wonach Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen, künftig ex lege von der Besuchspflicht ausgenommen sind, hat die Möglichkeit zur Ausnahme von der Besuchspflicht nach der bisherigen lit. b (wegen vorzeitigem Schulbesuch) zu entfallen.

Infolge des Entfalls der bisherigen lit. b sind die bisherigen lit. c bis e als lit. b bis d zu bezeichnen.

Im nunmehrigen Abs. 3 lit. c ist der Verweis auf den bisherigen § 11 Abs. 4 lit. c (künftig § 11 Abs. 5 lit. c) anzupassen.

Nach Art. 5 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik ist bei 5-Jährigen eine Ausnahme von der Besuchspflicht (weil sie häuslich erzogen oder durch Tagesmütter betreut werden) ausgeschlossen, wenn das betreffende Kind einen Sprachförderbedarf aufweist. Die Möglichkeit zur Ausnahme von der Besuchspflicht bei häuslicher Erziehung bzw. bei Betreuung durch Tagesmütter nach dem nunmehrigen Abs. 3 lit. d ist daher entsprechend einzuschränken. Allerdings wäre es sachlich nicht zu rechtfertigen, diese Einschränkung lediglich für 5-Jährige vorzusehen. Die Regelung wird daher so ausgestaltet, dass auch für 4-Jährige mit Sprachförderbedarf keine Ausnahme von der Besuchspflicht im Falle der häuslichen Erziehung bzw. bei Betreuung durch Tagesmütter erteilt werden kann. Künftig ist damit eine Ausnahme von der Besuchspflicht nach dem nunmehrigen Abs. 3 lit. d für 4-jährige Kinder ausgeschlossen.

Außerdem wird im nunmehrigen Abs. 3 lit. d klargestellt, dass eine Ausnahme von der Besuchspflicht nur zulässig ist, wenn im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei Betreuung durch Tagesmütter neben der Erfüllung der Bildungsaufgaben auch die Werteerziehung gewährleistet ist (vgl. Art. 5 Abs. 6 zweiter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Zu § 13b Abs. 5:

Aufgrund des Entfalls des bisherigen Abs. 3 lit. b und der damit verbundenen Neubezeichnung der nachfolgenden Literae im Abs. 3, ist der Verweis im Abs. 5 entsprechend anzupassen.

Zu § 13b Abs. 7:

Im Abs. 7 erfolgt die Klarstellung, dass sich das Urlaubsausmaß von fünf Wochen auf das Kindergartenjahr bezieht (vgl. Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Zu Z. 26 bis 28 (§ 15):

Zu § 15 Abs. 3:

Aufgrund des Entfalls des bisherigen § 13b Abs. 3 lit. b und der damit verbundenen Neubezeichnung der nachfolgenden Literae im § 13b Abs. 3, ist der Verweis im § 15 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Zu § 15 Abs. 4:

Im Abs. 4 ist der Verweis auf den bisherigen § 11 Abs. 4 lit. c (künftig § 11 Abs. 5 lit. c) anzupassen.

Zu § 15 Abs. 8:

Mit dem neuen Abs. 8 werden die Elternpflichten erweitert und festgelegt, dass Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kinder sich im Kindergarten entgegen dem Verbot nach § 11 Abs. 3 bekleiden, verpflichtet sind, der Ladung zu einem Gespräch nach § 11 Abs. 3 nachzukommen. Sofern die betreffenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer entsprechenden Ladung nicht Folge leisten, stellt dies (nach nochmaliger Aufforderung und deren Nichtbefolgung) eine Verwaltungsübertretung dar (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 24 Abs. 1 lit. b).

Zu Z. 29 (§ 16):

Mit den Änderungen im Abs. 4 wird berücksichtigt, dass die Besuchspflicht künftig ex lege im Ausmaß von 20 Stunden (und nicht mehr wie bisher im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden) besteht (vgl. § 13b Abs. 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Diese Änderungen sollen (ebenso wie jene im § 13b Abs. 2) erst für das Kindergartenjahr 2019/20 wirksam werden (vgl. dazu § 25 Abs. 12).

Zu Z. 30 und 31 (§ 16a):

Zu § 16a Abs. 1

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen im Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu § 16 verwiesen.

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass die Entgeltfreiheit für alle 5-jährigen Kinder gilt, die in Vorarlberg einer Besuchspflicht nach dem vorliegenden Gesetz oder auch nach verpflichtenden Vorschriften eines andern Bundeslandes nachkommen. Die bestehenden Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde zur Aufnahme eines angemeldeten Kindes verpflichtet ist (§ 13 Abs. 3), bleiben unberührt. Insofern entspricht bereits die geltende Rechtslage den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, wonach jenes Bundesland verpflichtet ist, einen entgeltfreien Kindergartenbesuch für 5-Jährige im Ausmaß der Besuchspflicht sicherzustellen, in dem die Besuchspflicht erfüllt wird.

Zu § 16a Abs. 2:

Die bisher vorgesehene Möglichkeit, von der sozialen Staffelung abzusehen, wenn generell ein besonders niedriger Tarif vorgesehen wird, soll entfallen.

Zu Z. 32 und 33 (§ 18):

Nach Abs. 4 erster Satz müssen Fortbildungsveranstaltungen von der Landesregierung organisiert werden. Es kommt immer wieder vor, dass Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) einschlägige (Zusatz-)Ausbildungen oder Lehrgänge absolvieren, die nicht von der Landesregierung organisiert werden und daher nicht als Fortbildungsveranstaltungen nach § 18 zu qualifizieren sind (z.B. Sonderpädagogik-Ausbildung, Elementarpädagogik-Studium, Montessori-Diplomlehrgang, Ausbildung

für Waldorfpädagogik usw.). Auf Grundlage der vorgeschlagenen Ergänzung im Abs. 4 können solche (nicht von der Landesregierung organisierte) Fortbildungsveranstaltungen künftig als gleichwertig anerkannt werden.

Zu Z. 34 (§ 19):

Nachdem die Möglichkeit entfallen soll, von der sozialen Staffelung abzusehen, wenn generell ein besonders niedriger Tarif vorgesehen wird, bedarf es auch keiner näheren Regelungen zum „besonders niedrigen Tarif“ in den Förderrichtlinien.

Zu Z. 35 bis 38 (§ 20):

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 2 ist der Verweis im Abs. 1 anzupassen; weiters sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.

Zu § 20 Abs. 2:

Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit ist eine entsprechende Information der Aufsichtsbehörde. Dementsprechend haben die Rechtsträger der Kindergärten der Landesregierung auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke vorzulegen sowie unbeschränkt Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Kindergartens zu gewähren. Auf dieser Grundlage kann die Landesregierung etwa im Zuge einer Anzeige nach § 5 Abs. 4 über die Einstellung einer Kindergartenpädagogin vom betreffenden Rechtsträger die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, um überprüfen zu können, ob die betreffende Person gesundheitlich geeignet ist (§ 5 Abs. 4 iVm Abs. 2).

Zu § 20 Abs. 4:

Art. 13 Abs. 1 Z. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik verpflichtet das Land dazu, bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Verstöße gegen den Werte- und Orientierungsleitfaden eine Einzelfallprüfung der betreffenden elementaren Bildungseinrichtung einzuleiten. Vor diesem Hintergrund wird vorgesehen, dass die Landesregierung verpflichtet ist, bei entsprechender Verdachtslage eine Überprüfung des betreffenden Kindergartens im Sinne des Abs. 1 erster Satz durchzuführen.

Über das Ergebnis einer solchen Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Werte- und Orientierungsleitfadens ist dem Bund (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) ohne unnötigen Aufschub zu berichten (vgl. Art. 13 Abs. 1 Z. 4 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Mit Blick auf den neu eingefügten Abs. 2 kann der bisherige zweite Satz entfallen.

Zu Z. 39 (§ 24):

Zu § 24 Abs. 1:

Die Strafbestimmung wird ergänzt und aus diesem Grunde neu gefasst, wobei die bisherigen Straftatbestände – inhaltlich unverändert – im Abs. 1 lit. a enthalten sind.

Nach Art. 3 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen das in Kindergärten geltende Verbot des Tragens von weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren. Entsprechend dieser Verpflichtung wird im neuen Abs. 1 lit. b festgelegt, dass Eltern (Erziehungsberechtigte) eine Verwaltungsübertretung begehen, wenn sie gegen die Verpflichtung nach § 15 Abs. 8 verstoßen und – nach nochmaliger Aufforderung – der verpflichtenden Ladung zu einem Gespräch nach § 11 Abs. 3 nicht nachkommen oder auch nach zwei Gesprächen nicht dafür Sorge tragen, dass das Verbot nach § 11 Abs. 3 eingehalten wird.

Zu § 24 Abs. 2:

Im nunmehrigen Abs. 2 werden Strafdrohungen und Behördenzuständigkeit festgelegt. Entsprechend der Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik orientiert sich die Höhe der Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen die Besuchspflicht an der Höhe der Verwaltungsstrafen für Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 des Schulpflichtgesetzes des Bundes.

Die Strafhöhe bei Übertretungen nach Abs. 1 lit. b soll höchstens 110,-- Euro betragen. Die erstmalige Nicht-Befolgung einer Ladung zu einem Gespräch nach § 11 Abs. 3 (nach nochmaliger Aufforderung) wird möglicherweise auch mit einer Ermahnung nach § 45 VStG geahndet werden können; allerdings wird diese Möglichkeit bei wiederholter Nicht-Befolgung einer Ladung zu einem Gespräch nicht mehr in Betracht kommen. Auch wenn zwei Gespräche stattfinden und nach wie vor nicht dafür Sorge getragen wird, dass das Verbot nach § 11 Abs. 3 eingehalten wird, soll der Straftatbestand greifen.

Zu Z. 40 (§ 25):

Zu § 25 Abs. 11 und Abs.12:

Nach Art. 23 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik sind die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesgesetzlichen Regelungen bis längstens 15. März 2019 in Kraft zu setzen. Aus diesem Grunde wird daher das vorliegende Gesetz – ausgenommen die geänderte Strafbestimmung des § 24 – mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Weiters ist zu berücksichtigen: Im Kindergartenjahr 2018/2019 gilt Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik mit der Maßgabe, dass der Umfang des verpflichtenden Besuches gemäß Art. 5 Abs. 3 leg. cit. 16 bis 20 Stunden (an mindestens vier Tagen pro Woche) beträgt (vgl. Art. 27 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik). Die in Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 leg. cit. ergehenden Änderungen in den §§ 13b Abs. 2 und 16 Abs. 4 werden daher mit 1. September 2019 und damit mit Wirksamkeit für das Kindergartenjahr 2019/20 in Kraft gesetzt.

Zu § 25 Abs. 13:

Nach der neuen Regelung des § 13b Abs. 3 lit. d ist künftig keine Ausnahme von der Besuchspflicht bei häuslicher Betreuung oder bei Betreuung durch Tagesmütter mehr möglich, wenn das betreffende Kind einen Sprachförderbedarf aufweist. Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung des Abs. 13 wird sichergestellt, dass bereits erteilte Ausnahmen von der Besuchspflicht für Kinder mit Sprachförderbedarf aufrecht bleiben können.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2019, am 8. Mai, das in der Regierungsvorlage, Beilage 33/2019, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.